136. Ordnung der Obervögte für die Gemeindeanlässe in den Vier Wachten und Wipkingen 1675 Oktober 8

Regest: Weil es bei Einzügen und Gemeindeumtrünken in den Gesellenhäusern zu viel Lärm, Unruhe, Beschimpfungen und Schlägereien kam, erlassen die Obervögte eine Ordnung. Künftig haben sich alle an solchen Anlässen zu mässigen. Minderjährige sind zu Hause zu lassen. Zu den Musterungen sollen nur diejenigen anwesend sein, die in die Mannschaftslisten eingetragen sind, und keine Minderjährigen, Frauen oder Mädchen. Das Gesellenhaus soll im Sommer abends um neun Uhr, im Winter um acht Uhr geschlossen werden und niemand mehr bewirtet werden, auch nicht auf eigene Kosten. Wer die Ordnung übertritt, wird mit Busse oder Gefängnis bestraft.

Kommentar: Die vorliegende Ordnung der Obervögte für die Abhaltung von Gemeindeumtrünken in den Gesellenhäusern betrifft alle Gemeinden der Vier Wachten und Wipkingen, ist aber nur für Oberstrass und Unterstrass überliefert. Am 12. November 1784 erliessen die Obervögte der Vier Wachten und Wipkingen eine neue Ordnung für die Gemeindeversammlungen von Oberstrass (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 179).

Weillen die zeith haro in den gsellenwürths-heüseren in den Vier Wachten und Wipkhingen bey gehaltnen ynzügen und gmeindtrüncken vill unfügen, böße schwür, schältungen, schlegleten und andere freffel für gegangen, auch daß über sitzen biß in die spote nacht, großer wühl und übermaaß also zügenommen, daß es biderben und benochbarten leühten ohnertragenlich, unser gnedig herren manndaten und christenlicher ehrbarkeith im höchsten grad züwiderlaufft, alß sind die dißmahlige der enden verordnete herren obervögt gäntzlich entschloßen, solchem ungezimmendem faullem weßen den lauff zu speeren und die übertretter also zu straaffen, daß menigklich vermercken soll, daß sy gütes zu pflantzen und bößes zu straaffen gesinnt sind.

Laßen derowegen alle und jede ihrer angehörigen ernstbeweglichen wahrnen, sich vor solchen excessen ins künfftig zů hüten und befehlen hierauff, daß an solchen ynzügen, gemeinen trüncken und botten jedermann der meßigkeith unnd bescheidenheith sich befleyße, zů keiner unfüg, weder mit worten noch wercken, anlaaß gebe, sonderbahrlich, daß man die jënigen daa heimmen laße, so noch nit steühr und breüch geben.

In musterungen aber allein die jenigen, so in kriegs-rodel auf geschriben, sich ynfinden sollind und also die under den jahren sich befindende jugend, auch weiber und meitlin, so ohnverschambter weyß wider solches altes hërkommen noheng^aelocket werden, daa heimm gelaßen und nit zů solchem / [S. 2] wůhl, füllerey und trunckenheit, sonder zur yngezogenheit, zur ehr und lehr gottes gehalten werdind.

Also daß im sommer umb neün uhren, winters zeith aber umb acht uhren jederman noch verrichtetem gebätt und dancksagung sich nocher hauß verfügen, die fürgesetzten daß gmeindhauß und këller beschließen und niemandem mehr, auch auff sein eigen gält, einicher wyn nit gehollet werden solle.

10

15

Mit gütem vertrouwen, daß solchem woll gemeinten ansehen ghorsammlich noch gelebt, jeder hauß vatter und meister die seinigen selbs heim mahnnen und dem auff sich habenden befelch deß undervogts noch kommen werde, widerigen fahls solche übersitzere, sauffere und fehlbare nit allein mit gält büß, sonder gfangenschafft, je noch jedese verbrächen, belegt und abgestraafft werden solle, worauff sich jeder zu verhalten woll wüßen wird.

Actum den 8ten octobris anno 1675, presentibus herr bouwherr Werdmüller unnd hr zunfftmeister Bertschinger, der enden obervögten.

Landtschreiber Hess.

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 17. Jh.:] Oberstraaß
[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] Wegen mesigkeit bey den gemeind trünken.

Original: StArZH VI.OS.A.4.:25; Doppelblatt; Hans Rudolf Hess, Landschreiber; Papier, 22.0 × 33.5 cm.

15 Original: StArZH VI.US.A.2.:13; Doppelblatt; Landschreiber Hess; Papier, 22.0 × 33.5 cm.

^a Beschädigung durch verblasste Tinte.